

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Ludwig Wörner SPD**
vom 11.03.2010

Einfluss des Jagdverbandes auf die Beamten der Bayerischen Staatsforsten

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie wird sichergestellt, dass fachlich korrekt handelnde Beamte (Bayerische Staatsforsten) nicht unqualifizierten, manipulativen Angriffen durch den Bayerischen Jagdverband ausgesetzt sind, wenn sie Gesetze (Wald vor Wild) korrekt vertreten?
2. Welche Maßnahmen hat die Leitung der Bayerischen Staatsforsten eingeleitet, um sich öffentlich vor die fachlich korrekt handelnden Beamten zu stellen?
3. Wurde in dieser Frage dem Bayerischen Jagdverband öffentlich deutlich gesagt, wie die Position des Ministeriums ist?
4. Wie wird sichergestellt, dass der Bayerische Jagdverband das geltende Recht – Wald vor Wild –, das von dem Präsidenten des Verbandes mitbeschlossen wurde, umgesetzt wird?

Antwort

des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
vom 28.04.2010

Ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 12. März 2010 und beantworte die Anfrage des Herrn Abgeordneten Ludwig Wörner wie folgt. Vorweg schicken möchte ich, dass nach dem Inhalt der Anfrage mit den darin ursprünglich genannten „Beamten der Bayerischen Staatsforsten“ die Beamtinnen und Beamten der Bayerischen Forstverwaltung gemeint sind; dies wurde nach Rücksprache bestätigt und deshalb die Antwort entsprechend formuliert.

Zu 1.:

Beamtinnen und Beamte der Bayerischen Forstverwaltung, die den in Art. 1 Abs. 2 Nr. 2 BayWaldG gesetzlich verankerten Grundsatz „Wald vor Wild“ in ihrer täglichen Arbeit umsetzen, erfüllen ihre dienstliche Pflicht. Daher können sie auf den Schutz des Freistaats Bayern als Dienstherrn bei der Ausübung ihrer Aufgaben vertrauen. Gemäß § 45 Beamtenstatusgesetz ist der Dienstherr verpflichtet, die in seinem

Dienst stehenden Beamtinnen und Beamten bei ihrer amtlichen Tätigkeit zu schützen.

Von zentraler Bedeutung ist dabei, dass die Beamtinnen und Beamten der Forstverwaltung Unterstützung bei ihrer konfliktbehafteten Arbeit durch ihre Vorgesetzten wie auch durch das Staatsministerium erfahren. Durch meine politische Arbeit und im Kontakt mit Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern, Jägerinnen und Jägern sowie anderen beteiligten Gruppen und Verbänden stelle ich sicher, dass dieser Grundsatz beachtet wird, und stärke dabei den Forstbeamtinnen und -beamten in der Öffentlichkeit den Rücken.

Soweit Dienstaufsichtsbeschwerden über Beamtinnen und Beamte an mein Haus herangetragen werden, wird diesen nachgegangen. Der Sachverhalt wird geklärt. Dem Beschwerdeführer und der betroffenen Beamtin oder dem betroffenen Beamten wird das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt. Bisherige Vorwürfe haben sich als unberechtigt erwiesen; dies wurde unmissverständlich herausgestellt. Auch die nach dem Zeitpunkt der Schriftlichen Anfrage bekannt gewordenen Vorwürfe im Zusammenhang mit einem Projektgruppenbericht wurden aufgearbeitet.

Ebenfalls geht das Staatsministerium Vorhaltungen nach, dass einzelne Forstliche Gutachten nicht korrekt erstellt worden seien. Diese Gutachten werden vom Staatsministerium als oberster Forstbehörde geprüft. Sämtliche Überprüfungen von aktuellen Gutachten konnten die Vorwürfe nicht bestätigen, sodass diese zurückgewiesen wurden.

Erforderlichenfalls gebietet die Fürsorgepflicht dem Dienstvorgesetzten, bei ehrverletzenden und beleidigenden Angriffen in Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit die geeigneten Maßnahmen zur Abwehr zu ergreifen. Derartige Entwicklungen sind dem Staatsministerium bisher nicht bekannt geworden.

Zu 2.:

Die Vertreter meines Hauses und ich selbst haben bei zahlreichen Veranstaltungen und in Gesprächen darauf hingewiesen, dass an der jagd- und forstpolitischen Linie meines Hauses gemäß dem gesetzlichen Grundsatz „Wald vor Wild“ eindeutig festgehalten wird.

Durch diese eindeutigen Aussagen wird allen Beamtinnen und Beamten der Forstverwaltung bei ihrer täglichen Arbeit vor Ort der Rücken gestärkt.

Im Übrigen verweise ich auf die Beantwortung zu Nr. 1.

Zu 3.:

Die jagd- und forstpolitische Linie „Wald vor Wild“ meines Hauses ist dem Bayerischen Jagdverband und seinen Gliede-

rungen seit Jahren bekannt. Bei unzähligen Veranstaltungen wurde dieser Grundsatz durch die Forstverwaltung gegenüber allen Ebenen des Jagdverbandes klar herausgestellt. Auch bei den aktuellen Gesprächen mit der Spitze und Funktionären des Bayerischen Jagdverbandes ist dieser Grundsatz eindeutig vertreten worden.

Es ist mir ein wichtiges Anliegen, die aktuellen emotionalen Diskussionen zu versachlichen und wieder eine Vertrauensbasis zwischen Jägern, Waldbesitzern und Forstleuten zu schaffen. Es gibt keine Alternative zur konstruktiven Zusammenarbeit: Wir brauchen auch die Jäger, wenn wir unsere Wälder fit für den Klimawandel machen wollen.

Deshalb habe ich mich mit den Spitzenvertretern des Jagdverbands, des Waldbesitzerverbands, des Bauernverbands und der Jagdgenossenschaften zusammengesetzt und ein Aktionsprogramm mit Arbeitsschwerpunkten und vertrauensbildenden Maßnahmen für die folgenden Monate erstellt.

Zu 4.:

Die rechtlichen und fachlichen Vorgaben für das Jagdwesen in Bayern sind in den einschlägigen Jagdgesetzen (BJagdG, BayJG), Verordnungen (AVBayJG), Richtlinien (z. B. Richtlinie zur Hege und Bejagung des Schalenwildes in Bayern) sowie entsprechenden Vollzugsschreiben geregelt. Im Zuge der Forstverwaltungsreform 2005 wurde der forst- und jagdpolitische Grundsatz „Wald vor Wild“ nach einstimmiger Beratung im Ausschuss für Landwirtschaft und Forsten des Bayerischen Landtags im Waldgesetz für Bayern gesetzlich verankert. Dieser Grundsatz wurde zudem in Art. 1 Abs.

2 Nr. 3 BayJG mit dem „Waldverjüngungsziel“ konkretisiert. Demnach soll die Bejagung die natürliche Verjüngung standortgemäßer Baumarten im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen.

Für den Vollzug der jagdrechtlichen Vorschriften nach Art. 52 Abs. 3 BayJG sind die unteren Jagdbehörden sachlich zuständig. Um die Vollzugstätigkeit der nachgeordneten Jagdbehörden noch weiter zu verbessern, hat mein Haus bereits mit vielfältigen Maßnahmen reagiert:

- Die Forstlichen Gutachten und deren Umsetzung in der Abschussplanung der Jagdjahre 2010 bis 2013 sind eingehend im Obersten Jagdbeirat mit dem Ergebnis beraten worden, dass die im Jahr 2006 zum ersten Mal angewandte 3-Phasen-Strategie bei der Abschussplanung zur Verbesserung beigetragen hat und daher im Wesentlichen fortgesetzt werden soll. Dabei sind auch Berichtspflichten für die nachgeordneten Jagdbehörden vorgesehen.
- Den nachgeordneten Behörden wurden die Vollzugshinweise einschl. 3-Phasen-Strategie am 26. November 2009 übermittelt.
- Das StMELF hat am 10. Dezember 2009 eine Dienstbesprechung mit den höheren Jagdbehörden und den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit überregionalen Aufgaben der Jagd mit dem Ziel durchgeführt, einen effektiveren Vollzug zu gewährleisten.
- Die z. T. bestehenden fachlichen Defizite bei den nachgeordneten Jagdbehörden werden durch eine verstärkte Informationsarbeit verringert.